



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Bühelstraße 1, 6170 Zirl
Tel.: +43 5238 54001
Fax: +43 5238 54001 113

Aktenzeichen: BAU-23/01-2017

Zirl, am 10.10.2017

Betrifft: Herr Mag. (FH) Daniel Zeidler, Martinswandweg 8b/1, 6170 Zirl
Ladung Bauverhandlung: Neubau eines Einfamilienhauses auf
Grundstück 217/6 KG Zirl

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Mag. (FH) Daniel Zeidler, Martinswandweg 8b/1, 6170 Zirl hat bei der Marktgemeinde Zirl um die baupolizeiliche Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, für die Errichtung einer Stützmauer sowie für die Errichtung einer Solaranlage auf Grundstück 217/6 KG Zirl, 6071 Zirl, Kreuzung Karwendelweg/Fragensteinweg (Baugrundstück), angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß § 41 AVG 1991 und § 25 Tiroler Bauordnung 2011 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 24.10.2017

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 17 Uhr beim Baugrundstück (Kreuzung Karwendelweg/Fragensteinweg) zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/ eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Etwas Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 AVG 1991 nicht berücksichtigt werden. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung beim Marktgemeindeamt Zirl, Schwabstraße 4, 6170

Zirl, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden, zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden eingelangt sein. Spätestens in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden: Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar. Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-ABG

**Zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen:
vom 11.10.2017 bis 24.10.2017
Der Bürgermeister**

Mag. Thomas Öfner



Ergeht gleichlautend an:

Verhandlungsleiter	Martin Gapp, Marktgemeinde Zirl – Bauamt
Bausachverständiger	Dipl.-Ing. Rainer Schöpf, Kirchefeldstraße 7/12, 6170 Zirl
Antragsteller/Eigentümer	Mag. (FH) Daniel Zeidler, Martinswandweg 8b/1, 6170 Zirl
Nachbar	Mag. Richard Federa, Fragensteinweg 12/2, 6170 Zirl
	H. Plattner Verwaltungs- u. Beteiligungs- GmbH, Bühelstraße 10, 6170 Zirl
	Christian Hiehs, Karwendelweg 2, 6170 Zirl
	Ilona Hiehs, Karwendelweg 2, 6170 Zirl
	Marktgemeinde Zirl - öffentliches Gut -, Bühelstraße 1, 6170 Zirl
	Hans Plattner, Bühelstraße 10/5, 6170 Zirl
	Hansjörg Plattner, Bühelstraße 10/2, 6170 Zirl
	Yvonne Plattner-Müller, Bühelstraße 10/4, 6170 Zirl
	Angelique Ruetz, Sellrain 175b, 6181 Sellrain
	Walter Schädler, Bühelstraße 8, 6170 Zirl
	Johann Schrettl, Schwimmbadweg 2, 6170 Zirl
	Erwin Wanner, Resselstraße 19a/1, 6020 Innsbruck
	Bernhard Wiedemair, Franz-Plattner-Straße 32/Haus 2, 6170 Zirl
Sonstiger Beteiligter	Finanzamt Innsbruck / Abt. Bewertung, Innrain 32, 6020 Innsbruck
	Telekom Austria AG / Leitungstechnik Tirol, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck
	TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck
Stromversorger	TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck